

## 7. Recht

Das Medizinalberufegesetz, das Krankenversicherungsgesetz, kantonale Vorschriften sowie die Standesordnungen legen den Rahmen fest, in dem die ärztliche Berufsausübung erfolgen darf. Festgelegt sind die Voraussetzungen zur Erteilung der Praxisbewilligung. Hinzukommen die Vorschriften bezüglich den ärztlichen Berufspflichten.

### › Vorschriften und Gesetze

Aufgrund der hohen beruflichen Verantwortung ist der Arztberuf einer Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen unterworfen. Die Regelungen sollen insgesamt sicherstellen, dass ein Arzt über die erforderliche Aus- und Weiterbildung verfügt, sich fortbildet und dieses Wissen sorgfältig und gewissenhaft anwendet.

Oft ist der niedergelassene Arzt selbstständig tätig, weshalb im Folgenden die Vorschriften über die Berufspflichten in der Ausübung privatwirtschaftlicher Tätigkeit grundlegend sind. Diese fassen im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG), welches den kantonalen Gesetzen gegenüber Vorrang hat.

Die Standesordnungen der FMH und der kantonalen Ärztegesellschaften hingegen haben privatrechtlichen Charakter, sie bilden in gewisser Weise einen Vertrag mit ihren Mitgliedern, sind aber nicht Gesetz und dürfen gesetzlichen Bestimmungen auch nicht widersprechen. Im Falle eines rechtlichen Verfahrens können die teilweise detaillierten Standesordnungen aber von beteiligten Parteien zur Auslegung der geltenden Gesetze und Verordnungen herangezogen werden.

### › Praxisbewilligung und Berufspflichten

Um in der privaten Praxis tätig zu werden, ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Diese ist eine polizeiliche Bewilligung und berechtigt lediglich zur Berufsausübung im Kanton. Die Anerkennung durch die Krankenkassen mit entsprechender Leistungsvergütung ist eine separate Sache. Die Voraussetzungen zur kantonalen Praxisbewilligung (meist Berufsausübungsbewilligung genannt) ergeben sich aus den

MedBG und verlangen kumulativ:

- eidgenössisches oder als gleichwertig anerkanntes ausländisches Arztdiplom
- eidgenössischer oder als gleichwertig anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel (Facharzt)
- Vertrauenswürdigkeit (guter Leumund)
- physische und psychische Voraussetzung zur einwandfreien Berufsausübung (keine einschränkenden Krankheiten oder Gebrechen)
- Kenntnis der am jeweiligen Ort gesprochenen Amtssprache, resp. Landessprache
- Berufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren an einem Schweizer Spital.

Bis spätestens Ende Juni 2023 legen die Kantone auch Höchstzahlen fest, welche nach regionalen und fachlichen (Facharztstätigkeit) Kriterien Höchstzahlen an praktizierenden Ärztinnen und Ärzten festlegen. Konkret kann also auch bei Erfüllen aller obigen Kriterien eine Zulassung verweigert werden. Der Rechtsweg bei Einspruch würde dann über kantonale Gerichte gehen, es liegen noch keine Erfahrungen dazu vor.

Die soeben beschriebene kantonale Berufsausübungsbewilligung erlaubt lediglich die Rechnungsstellung an selbstzahlende Patienten oder an die Militärversicherung, die IV oder eine mögliche private Zusatzversicherung. Die allermeisten Behandlungen werden aber über die obligatorische Krankenpflegeversicherung OKP durch die etwas über 50 Krankenkassen beglichen, weshalb neben der kantonalen Berufsausübungsbewilligung auch eine Bewilligung zum Abrechnen zu Lasten der OKP in der Praxis nötig ist. Mehr zu dieser Zulassung finden Sie im Kapitel 2 Grundsatzüberlegungen.

Die Praxisbewilligung kann von der kantonal zuständigen Stelle auch entzogen werden. Dies, wenn sich etwa herausstellt, dass die Erteilung unter falschen

Voraussetzungen erfolgte oder diese nicht mehr gegeben sind. Das Entzugsverfahren dient also letztlich dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Patienten.

Der Staat führt ein sogenanntes Medizinalberuferegister, welches öffentlich als Webdienst zugänglich ist. Das Register umfasst Qualifikationen und erteilte Bewilligungen (z.B. Praxisapotheke), aber auch allfällig verfügte disziplinarische Massnahmen wie etwa den Bewilligungsentzug: [www.medregom.admin.ch](http://www.medregom.admin.ch).

### Ärztliche Berufspflichten

Das Medizinalberufegesetz benennt abschliessend die ärztlichen Berufspflichten. Damit wurde seit seiner Einführung vor einigen Jahren die Orientierung der Praktiker im Verordnungsdschungel wesentlich vereinfacht. Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben, halten sich unter anderen an folgende Berufspflichten:

› **Sorgfältige sowie gewissenhafte Berufsausübung**  
Insbesondere soll ein Arzt seine Kompetenzen und Grenzen erkennen und nach bestem Wissen und Gewissen gegenüber seinem Auftraggeber, dem Patienten, handeln oder, sofern geboten, nicht handeln.

› **Lebenslange Fortbildung**  
Diese ist nicht zu verwechseln mit der Fortbildungspflicht der Fachgesellschaften (Credits), obwohl beide dem Ziel dienen, Patienten kunstgerecht zu behandeln.

› **Wahrung der Patientenrechte**  
insbesondere:  
– Selbstbestimmungsrecht der Patienten (ob und wie behandeln)  
– Informationsrecht (Aufklärung und Rechenschaft über Behandlung)

› **Werbung**  
Auch wenn Werbung nicht *per se* verboten ist, soll auf vergleichende und heilsversprechende Aussagen verzichtet werden.

› **Interessenwahrung bei Kooperation und Zusammenarbeit**  
Insbesondere verbietet das Gesetz die Vergütung eines zuweisenden Arztes z.B. Einweisungsprämie für neue Patienten. Ein Arzt kann aber z.B. Aktien eines

Privatspitals haben, in das er Patienten einweist. Zentral ist jedoch der Punkt, dass Geld oder finanzielle Vorteile keine Rolle bei der Überweisung spielen dürfen, sondern diese einzig und allein zum Wohl und im Interesse des Patienten erfolgen darf.

› **Schweigepflicht**  
Die Schweigepflicht gilt für alle Informationen, die während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit einem mitgeteilt oder in Erfahrung gebracht wurden. Sie gilt auch gegenüber Angehörigen und an der Behandlung nicht beteiligten Medizinalpersonen. Sie gilt nur dann nicht, wenn der Patient den Behandelnden explizit oder durch sein Verhalten davon entbunden hat. Letzteres beispielsweise, wenn der Patient Angehörige bei Besprechungen mitnimmt.

› **Notfallpflicht**  
– Teilnahme an kantonal organisierten Notfalldiensten, mit wenigen (kantonal geregelten) Ausnahmen  
– Beistandspflicht in Notfallsituationen: im Gegensatz zu Laien sind Ärzte nicht nur in akut lebensbedrohlichen Situationen beistandspflichtig, sondern auch bei «umgehend benötigter Hilfe», sofern diese dem Arzt zumutbar ist. Letzteres bedeutet in der Praxis meist, dass Hilfe geleistet werden muss, sofern man sich oder andere dadurch nicht ernsthaft gefährdet.

› **Haftpflicht**  
Verpflichtung zu einer dem Fach- und Tätigkeitsbereich angepassten Haftpflichtversicherung oder einer äquivalenten Sicherheit (Barhinterlegung, Garantie dritter).

Diese im eidgenössischen Medizinalberufegesetz festgelegten Pflichten können durch weitere kantonale und standesrechtliche Pflichten ergänzt werden, sofern letztere dem MedBG nicht widersprechen.

### Schweigepflicht, Meldepflichten und Melderechte

In begründeten Fällen kann ein Arzt die Schweigepflicht brechen. So kennt das Gesetz folgende Ausnahmen:

– Aussergewöhnlicher Todesfall (d.h. bei unklarem oder nicht-natürlichem Tod wie etwa Suizid): Meldepflicht in allen Kantonen an Polizei oder Untersuchungsbehörden.

- Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben und Sittlichkeit (Sexualdelikte, Körperverletzung): Meldepflicht in den Kantonen NW, SZ, TI, UR und in schweren Fällen BL. In den anderen Kantonen besteht entweder Melderecht oder keine Regelung, wobei in beiden Fällen vom Interesse des Patienten ausgegangen werden muss.
- Strafbare Handlungen gegen Unmündige: Eidg. Gesetz, Meldung an Vormundschaftsbehörden.
- Fahruntüchtige Personen: Melderecht an Kantonsarzt oder Strassenverkehrsamt.
- Betäubungsmittel-Missbrauch: Melderecht an Behandlungs- und Fürsorgestellen.
- Ansteckende Krankheiten: Meldepflicht an Kantonsarzt oder Gesundheitsde-

partement. Unter Nennung der infizierten Person (Vor- und Nachname) an Kantonsarzt und BAG zu melden sind Anthrax, Botulismus, Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, Diphtherie, Invasive Meningokokken-Erkrankungen, Influenza A HxNy (neuer Subtyp), Masern, Pest, Pocken (Variola/Vaccinia), Poliomyelitis, SARS (Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom), Tollwut, Tuberkulose, Tularämie sowie virale hämorrhagische Fieber/Gelbfieber.

Weiterführende Informationen finden sich auch in der Publikation «Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag», herausgegeben von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der FMH.

#### Quellen

- Systematische Rechtsammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe fördert im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Fortbildung sowie der Berufsausübung der Fachpersonen im Bereich der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Chiropraktik, der Pharmazie und der Veterinärmedizin. [www.admin.ch](http://www.admin.ch) › Bundesrecht › Systematische Rechtsammlung › Landesrecht › 8 Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit › 81 Gesundheit › 811.11 Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)

- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH  
Elfenstrasse 18  
Postfach 170  
3000 Bern 15  
Telefon 031 359 11 11  
mpa@fmh.ch  
[www.fmh.ch](http://www.fmh.ch)

Die Standesordnung der FMH gilt für alle Mitglieder der FMH – unabhängig von ihrer beruflichen Stellung. Sie konkretisiert die wichtigsten Berufspflichten des Medizinalberufegesetzes (MedBG) und definiert zusätzliche berufsethische Regeln.

[www.fmh.ch](http://www.fmh.ch) › Über die FMH › Rechtliche Grundlagen › Standesordnung

- Bundesamt für Gesundheit BAG  
Abteilung Gesundheitsberufe  
Sektion Gesundheitsberuferegister  
3003 Bern  
Telefon 058 462 15 97

Im Medizinalberuferegister sind Personen registriert, die über ein eidgenössisches Diplom oder über ein ausländisches und von der Medizinalberufekommission anerkanntes Diplom der universitären Medizinalberufe verfügen.

[www.medregom.admin.ch](http://www.medregom.admin.ch)

- Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften  
Haus der Akademien  
Laupenstrasse 7  
3001 Bern  
Telefon 031 306 92 70  
mail@samw.ch  
[www.samw.ch](http://www.samw.ch)

Mit der Broschüre «Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag» möchten die SAMW und die FMH hier eine Hilfestellung bieten. Den Leserinnen und Lesern soll dieser Leitfaden eine Übersicht bieten über jene rechtlichen Regelungen, welche für den medizinischen Alltag relevant sind.

[www.sggg.ch](http://www.sggg.ch) › Fachthemen › Guidelines › Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag (2013)

## «Kantonsärzte sind Verbindungsoffiziere, Übersetzer und Qualitätsmanager zugleich»

*mediservice vsao-asmac:  
Was macht ein Kantonsarzt?*

**Dr. med. Danuta Reinholz:** Ein Kantonsarzt ist eine Art «Verbindungsoffizier» zwischen der Praxis/Klinik und der Politik. Wir übersetzen in beide Richtungen. Dies, indem wir der Politik verständlich machen, was in den Praxen/Spitälern passiert, medizinische Begrifflichkeiten und Zusammenhänge erklären und Inhalte verdaubar machen. Auf der anderen Seite versuchen wir, der Ärzteschaft die politische Dimension des Gesundheitswesens näher zu bringen. Weiter sind wir auch in den ärztlichen Gremien vertreten, beispielsweise in der kantonalen Ärztesgesellschaft und berichten dort aus der Politik und versuchen manchen politischen Entscheidung oder Weisung zu erklären, weshalb etwas sinnvoll ist. Dies ist unsere zentrale Rolle.

*Sollen nicht die Vorstände der Ärztesgesellschaften die Ärzteschaft gegenüber der Politik vertreten?*

Ja, diese Präsidentinnen und Präsidenten sind extrem wichtige Partner. Als Kantonsärztin/-arzt ist man aber noch näher an der Politik dran. Regierungsräte brauchen in ihrem täglichen Geschäft Inputs. Die Themen sind breit von der Vernehmlassung zum Zulassungsstopp bis zu Entscheidungen im Bereich der hochspezialisierten Medizin. Es geht also nicht nur um Standespolitik und medizinische Versorgung: wir sind auch medizinische Beraterinnen und Berater. Politikerinnen und Politiker haben sehr unterschiedliche Berufe, manchmal näher an der Medizin, manchmal ferner. Entsprechend muss man medizinische Unterstützung und Know-how bieten.

Neben dem Übersetzen und Erklären müssen wir uns selbst fortlaufend zu den unterschiedlichsten Themen à jour halten. Beispielsweise in der hochspezialisierten Medizin, welche sehr komplexe Entscheidungen beinhaltet. Hier ist es unsere Aufgabe, sich eine Meinung zu bilden und die jeweilige Thematik dann den

Politikerinnen und Politikern zu präsentieren. Ihnen aufzuzeigen, wo die jeweiligen Probleme sind und auch bei Fragen zur Verfügung zu stehen.

*Welches sind denn Fragen, die Sie aus der Praxis erhalten?*

Sehr häufig geht es um Alltägliches. Typische Problemstellungen sind etwa Entscheidungen zu Umgebungsuntersuchungen bei Infektionskrankheiten, wie beispielsweise bei Tuberkulose. Man muss entscheiden, welche Massnahmen aus Sicht des Public Health ergriffen werden sollten, was gemeldet werden muss, Kontakte mit Schulbehörden herstellen und vieles mehr. Dann gibt es sehr viele rechtliche Fragen, welche häufig zwischen Kantonsarzt und dem juristischen Dienst der kantonalen Verwaltung aufzuteilen sind. Es geht um Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Ärzte und Patienten, fürsorgliche Unterbringung mit ihrem wer, wo und was – das sind spezielle Situationen. Ein weiteres Thema sind ausserkantonalen Hospitalisationen. Es stellen sich Fragen wie: «wo kann ein Patient hospitalisiert werden, wo gibt es eine Kostenübernahme, was ist sinnvoll, welche Leistung kann im Kanton erbracht werden, wann muss der Patient in einem anderen Kanton hospitalisiert werden?»

*Und die Gewährleistung der medizinischen Qualität?*

Da haben wir den eher unerfreulichen Bereich der Aufsicht. Bei Beschwerden von Patientinnen und Patienten, welche bei uns eintreffen, nehmen wir unmittelbar mit dem betroffenen Arzt oder Ärztin Kontakt auf und versuchen die Situation zu verstehen, zu vermitteln und Lösungen zu finden, wenn etwas schief lief. Daraus ergeben sich manchmal lange Prozesse, welche oft in Massnahmen enden. Diese können von einer Ermahnung bis zum Entzug der Praxisbewilligung reichen. Das sind dann längerfristige Projekte. Es gibt auch Problematiken der Ärztinnen und Ärzte, bei denen sie selber menschlich und ge-

sundheitlich an ihre Grenzen gelangen. Hier müssen wir Massnahmen definieren, Lösungen finden, zusammen schauen, wie es trotzdem funktionieren kann, abklären, ob es eine Supervision oder Kontrollmassnahmen braucht.

*Sie ermöglichen also, dass Ärzte trotz Einschränkungen praktizieren?*

Genau. Unsere Aufgabe ist es, zu schauen, ob Ärzte trotz bestimmter Probleme, wie etwa eine psychische oder somatische Erkrankungen, sozialen Problemen, noch arbeiten können und zugleich für die Patientinnen und Patienten eine korrekte Behandlung gewährleistet werden kann.

*Entbinden Sie auch Ärzte auf Anfrage vom Arztgeheimnis?*

Ja. Im Kanton St. Gallen macht dies der Rechtsdienst, in anderen Kantonen entbinden Kantonsärzte auf Anfrage Ärzte gegenüber Dritten vom Arztgeheimnis. Grundsätzlich sind Ärztinnen und Ärzte in ihrer Kommunikation gegenüber dem Kantonsarzt vom Arztgeheimnis entbunden, damit sie die betreffenden Fälle überhaupt schildern können. Ein klassisches Beispiel ist hier ein Ehepartner, der HIV-positiv ist, es aber dem anderen Partner nicht sagen möchte. In dieser Situation muss der Arzt versuchen, den HIV+-Partner zu überzeugen, das mitzuteilen. Sollte dies nicht gelingen, kann der Arzt auf Antrag hin von uns der Schweigepflicht entbunden werden. Ohne diese Entbindung vom Arztgeheimnis könnte in diesem Fall der Vorwurf der unerlaubten Datenweitergabe erhoben werden.

*Kantonsärzte erteilen auch Praxisbewilligungen?*

Ja, zusammen mit dem juristischen Dienst beurteilen wir, wer eine Berufsausübungsbewilligung und vor allem eine Bewilligung zum Abrechnen zu Lasten der Allgemeinen Obligatorischen Krankenpflege (OKP) erhält. Diese Bewilligungen folgen genauen Vorgaben. Im Kanton St. Gallen haben wir keinen Zulassungsstopp, sondern eine Zulassungssteuerung. Letztere bedeutet, dass wir Grundversorger und Grundversorgerinnen grundsätzlich zulassen. Dies gilt auch für Pädiaterinnen und Pädiater, da sie auch Grundversorgung erbringen. Bei den Spezialistinnen und Spezialisten halten wir uns an die Vorgaben des Bundes. Dies heisst, wer mindestens drei Jahre in einer Schwei-

zer Gesundheitsinstitution gearbeitet hat, darf eine Praxis eröffnen. Wenn jemand direkt aus dem Ausland kommt, wird einerseits geprüft, ob in der geplanten Niederlassungsregion eine Unterversorgung vorhanden ist (anhand von Richtwerten) und andererseits werden die regionalen Ärztegesellschaften konsultiert. Diese Ärzte können nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

Was wir nicht haben, ist die Möglichkeit, Ärzte in eine entlegene Region zu schicken. Wir können das Gespräch suchen und eine dürrtig besetzte Gegend empfehlen, aber wenn sich jemand für einen bestimmten Ort entscheidet, geht er oder sie halt dort hin.

*Können Sie von diesen Kriterien und Richtlinien abweichen?*

Ja, wenn wir eine Unterversorgung in einer bestimmten Gegend belegen können, dann schon. Beispielsweise in der Gynäkologie, wenn jemand aus dem Ausland sich direkt niederlassen möchte und es gibt regional einen ausgewiesenen Bedarf, dann wird diese Person dort zugelassen.

*Kann sie oder er dann mit der Praxisbewilligung nicht einfach die Praxis dislozieren?*

Wir haben die Möglichkeit die Praxisbewilligung auf einen bestimmten Ort zu beschränken. Wir haben etliche Ärztinnen und Ärzte, die auf bestimmte Orte zugelassen sind.

*Themenwechsel: Sind auch die Meldepflichten bei Infektionskrankheiten kantonale geregelt?*

Nein, das ist vom Bund vorgegeben. Er schreibt aufgrund des Epidemiengesetzes und seiner Verordnungen vor, was und wie zu melden ist. Das ist aber nicht kantonale geregelt und wir, als kantonale Behörden, sind eigentlich nur für das Einsammeln der Formulare von Laboratorien und Ärztinnen und Ärzten und die Einleitung von Sofortmassnahmen zuständig. Der Bund nimmt dann Auswertungen vor, zieht Schlüsse und definiert Programme.

*Und wie ist das bei strafrechtlich relevanten Themen wie etwa Kindesmissbrauch?*

Wenn die behandelnde Ärzteschaft Verdacht schöpft, ist die erste Ansprechstelle die KESB, also die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.

#### *Nicht der Kantonsarzt?*

Nein, weil wir hier keine Handhabe haben. Da müssen vor Ort Untersuchungen angestellt werden, auch im Sozialbereich und bei Gefährdung muss eine Gefährdungsmeldung erfolgen.

#### *Die Kantonsärzte sind aber auch für die Ausführung von eher unbeliebten Impfprogrammen zuständig?*

Ja, HPV ist ein Beispiel. Im Kanton St.Gallen ist das Amt für Gesundheitsvorsorge zuständig.

Es müssen Lösungen gefunden werden, die kostenmässig tragbar sind. Impfprogramme, kantonal oder national, sind mit bestimmten Vorgaben verbunden: einerseits der Qualitätssicherung und andererseits einer gewissen Kostenkontrolle. In der Praxis ist dies manchmal umständlich und für den Einzelnen nicht unmittelbar nachvollziehbar, aber die Überlegungen bei solch grossen Programmen erfolgen aus Public Health-Sicht. Was können und wollen wir mit bestimmten Mitteln erreichen? Und da haben wir volles Verständnis, dass man sich gelegentlich in der Praxis nach den Überlegungen dahinter fragt. Das bringt mehr Administration und Aufwand für den Einzelnen, aber die Idee dahinter ist ja nie eine Schikane einzubauen, sondern es hat immer einen oder mehrere gute Gründe ein Impfprogramm so aufzugleisen. Zum Beispiel beim HPV ist es ganz klar der Preis des Impfstoffes, welcher sehr teuer ist und der in einem Programm gesenkt werden konnte.

#### *Bewilligen Sie auch die direkte Medikamentenabgabe in der Praxis?*

In St. Gallen haben wir Selbstdispensation. Wir erteilen die Bewilligung zum Führen einer Praxisapotheke. Dazu müssen die Ärztinnen und Ärzte einen Antrag an den Kantonsapotheker stellen und er wird diesem unter gewissen Voraussetzungen stattgeben.

#### *Wird die Führung der Praxisapotheke kontrolliert?*

Ja, mit Inspektoren, die vor Ort die Einhaltung der Vorgaben überprüfen. Dies ist immer eine Ressourcfrage, aber grundsätzlich «ja».

#### *Abschlussfrage: Wie wird man Kantonsarzt, Kantonsärztin?*

Indem man sich bewirbt, wenn eine entsprechende Stelle ausgeschrieben ist. Gute Voraussetzungen sind Spital- und Praxiserfahrung und eine Weiterbildung oder zumindest Interesse für Public Health-Aspekte, beispielsweise in einem Master of Public Health- oder einer Management-Ausbildung. Oder rechtliche Vertiefung, die ist immer sehr willkommen und rundet das Profil ab.

### › Dr. med. Danuta Reinholz

**Funktion:** Kantonsärztin St. Gallen

**Kontakt:** Oberer Graben 32, CH-9001 St.Gallen

**Telefon:** 058 229 35 64

**Website:** [www.sg.ch](http://www.sg.ch)



Interview online anhören:  
[www.msva.ch/pp8](http://www.msva.ch/pp8)